

Hamburger Energietisch e.V.
Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Versand per E-Mail:
Thomas.Scholtysse@BNetzA.de

Hamburg am 13.Mai 2022

Stellungnahme zur Konsultation des Festlegungsentwurfs im Verfahren „MARGIT II 2023“ zur Einführung eines Rabatts an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen

Kontakt:

Hamburger Energietische e.V. – HET Gemeinnütziger Trägerverein (e.V.)

E-mail: 

Der Hamburger Energietisch (HET) bedankt sich für die Möglichkeit, als Marktteilnehmer an der oben genannten Konsultation teilnehmen zu können und nimmt wie folgt zum Festlegungsentwurf Stellung:

In Absatz 49 des Festlegungsentwurfs unterscheidet die Bundesnetzagentur zwischen dem Interesse der Versorgungssicherheit innerhalb des Gassektors im Sinne einer Verfügbarkeit von Gas und einer generellen Versorgungssicherheit auf dem gesamten Energiemarkt auch unter Berücksichtigung von Klimaschutz Gesichtspunkten.

Aus Sicht des HET ist eine solche Unterscheidung gerade aufgrund der aktuellen Nichterfüllung verbindlicher Klimaschutzziele seitens Deutschlands nicht vollends nachvollziehbar. Gemäß dem Ziel der Klimaneutralität und auch dem nationalen Energie- und Klimaschutzplan Deutschlands¹ wird und muss der Verbrauch an Erdgas innerhalb der kommenden Jahrzehnte drastisch sinken, um diese Verpflichtungen einzuhalten. Vor diesem Hintergrund greift es zu kurz, an dieser Stelle lediglich auf das Ziel der Versorgungssicherheit des Gassektors hinzuweisen, ohne die Verpflichtungen eben dieses Sektors, seinen Bedarf nach Erdgas im Rahmen der Klimaschutzverpflichtungen zeitnah zu reduzieren, ebenfalls in die Betrachtungen mit einzubeziehen. Vor dem Hintergrund dieser Reduzierungsnotwendigkeit kann zunehmend weniger klar zwischen diesen beiden Ebenen (Versorgungssicherheit innerhalb des Erdgas-Sektors und generelle Versorgungssicherheit unter Berücksichtigung der Klimaschutzverpflichtungen) unterschieden werden. Vielmehr ergibt sich ein Zielkonflikt, der umso schärfer wird, je weniger die Reduktion des Erdgasverbrauchs in Deutschland gelingt. Die geplante Rabattierung steht einer solchen Reduzierung jedoch entgegen, da diese, wie von der Beschlusskammer mehrfach im Festlegungsentwurf erwähnt, auch und insbesondere dazu dienen soll, langfristige Lieferungen von LNG nach Deutschland zu ermöglichen. Gerade vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Bundesregierung in ihrem Entwurf zum „LNG-Beschleunigungsgesetz“² ganze elf Terminalprojekte aufführt würde eine Rabattierung entsprechend dazu beitragen, die Realisierung einer Zahl von Projekten zu begünstigen, die entgegen der notwendigen Reduzierung des Bedarfs an Erdgas im Gassektor eine Weiternutzung und sogar ggf. Ausweitung der Nutzung von Erdgas begünstigt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das im Entwurf des LNG-Beschleunigungsgesetzes erwähnte Enddatum 2043, bis zu dem LNG über diese Projekte importiert werden könnte. Insofern muss auch die Verpflichtung der Erdgas-Branche, ihren Bedarf an Gas künftig drastisch zu reduzieren, bei der Erläuterung und Betrachtung des Gebots der Versorgungssicherheit dieses Sektors Beachtung finden.

In Absatz 55 geht die Beschlusskammer darauf ein, dass ein Rabatt die Nutzungsstunden der Terminals erhöhen könnte und damit eine preisgünstige Versorgung Deutschlands mit Erdgas begünstigen würde, da der Abschluss von Verträgen hierdurch wahrscheinlicher werden würde. Insofern möchte die Beschlusskammer mit der Gewährung eines Rabattes bewirken, dass LNG kontinuierlich nach Deutschland transportiert wird. Nur so würden „dauerhaft weitere“ Quellen erschlossen und die Versorgungssicherheit faktisch in Deutschland und auch für den europäischen Markt erhöht und ein Beitrag zur preisgünstigen Energieversorgung geleistet werden.

Der HET weist in diesem Kontext darauf hin, dass LNG am Weltmarkt absehbar nur zu sehr hohen Preisen beziehbar sein wird. Langfristverträge bieten dabei zwar die Möglichkeit, den Bezug von Erdgas etwas günstiger zu gestalten. Jedoch kann aufgrund des hohen, weltweiten Bedarfs an LNG davon ausgegangen werden, dass auch Langfristverträge erhebliche Kosten für Verbraucherinnen und Verbraucher mit sich bringen werden. Zudem stehen Langfristverträge den Klimaschutzverpflichtungen Deutschlands entgegen, da momentan die Klimaschutzziele nicht erreicht werden und entsprechend in Zukunft noch stärkere Anstrengungen zur Reduzierung des Verbrauchs, auch von Erdgas, unternommen werden müssen. Eine Rabattierung lagert die entstehenden Kosten dabei nur um; die „preisgünstige“ Versorgung Deutschlands mit Erdgas

1 <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/necp.html>

2 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/017/2001742.pdf>

wird durch eine höhere Belastung der Steuerzahler:innen ermöglicht. Dies würde die ohnehin bereits starke Belastung insbesondere von Menschen mit geringem Einkommen weiter verschärfen. In diesem Kontext sollten entsprechend stattdessen Alternativen zur Nutzung von Erdgas in Deutschland stärker betrachtet werden. Weiterhin sei in diesem Kontext darauf verwiesen, dass die Versorgungssicherheit für den Rest Europas nur bedingt durch deutsche Terminals erhöht werden würde. Das zeigt sich gut am Beispiel von Katar: Das Emirat möchte in seinen Langfristverträgen mit Deutschland nicht, dass Deutschland das gelieferte Gas weiterverkaufen kann.³ Gleichzeitig legen Analysen nahe, dass die vorhandene Erdgas-Infrastruktur in Europa ausreicht, um auch bei einem russischen Lieferstopp die gesamte EU mit Erdgas zu versorgen, solange vorhandene Potentiale zur Steigerung der Energieeffizienz und zum stärkeren Ausbau der erneuerbaren Energien genutzt werden.⁴ Eine von der Beschlusskammer angesprochene Erschließung „weiterer Quellen“ für Erdgas steht zudem in Widerspruch zum Pariser Klimaschutzabkommen, solange dadurch neue Erdgasfelder erschlossen werden, wie es z. B. Katar für Deutschland vorhat.⁵

Aufgrund der oben erläuterten Punkte lehnt der HET eine Rabattierung weiterhin ab. Insbesondere die Tatsache, dass die Beschlusskammer erwägt, eine Rabattierung zum Zwecke des Abschlusses langfristiger Lieferungen für LNG zu begünstigen, kritisieren wir im Kontext der Klimaschutzverpflichtungen Deutschlands als kontraproduktiv. Es droht die Gefahr, dass nun massive Überkapazitäten geschaffen werden, die Deutschland auf Jahrzehnte weiter stark abhängig von fossilem Erdgas halten. Den Verpflichtungen insbesondere der Industrie, ihren Bedarf an Erdgas zu reduzieren, wird zu wenig bis keine Beachtung geschenkt. Gleichzeitig wird von der Beschlusskammer nicht auf die Behauptung mancher Marktteilnehmer eingegangen, die Terminals könnten auch im Sinne einer zukünftigen Energieversorgung auf Grundlage erneuerbarer Energien (grüner Wasserstoff oder dessen Derivate) genutzt werden. Eine solche Nutzung würde jedoch eine Umrüstung der Terminals voraussetzen, deren technische und wirtschaftliche Machbarkeit nach wie vor nicht nachgewiesen ist. Die drohende Schaffung von Überkapazitäten sowie das Schaffen von Lock-in Effekten insbesondere durch die fehlende Verpflichtung bzw. Möglichkeit einer späteren Umrüstung zeigt sich auch und vor allem im Entwurf zum „LNG-Beschleunigungsgesetz“ der Bundesregierung. Dort fehlt jegliche Verpflichtung zur Umrüstung auf Wasserstoff zu einem festgelegten Zeitpunkt. Dass die dort elf aufgelisteten Terminals in jedem Fall eine Überdimensionierung der zukünftigen Versorgung mit Erdgas darstellen, wurde erst kürzlich auch durch Aussagen des Bundesministers für Wirtschaft und Klimaschutz bestätigt.⁶ Diese bereits jetzt absehbare Schaffung von Überkapazitäten sollte nicht noch durch die Gewährung von Rabatten für die Einspeisung gefördert werden.

3 <https://www.heise.de/tp/features/LNG-Terminals-Deutschland-sucht-haenderingend-Gaslieferanten-7081183.html>

4 <https://www.artelys.com/reports/does-phasing-out-of-russian-gas-require-new-gas-infrastructure/>

5 <https://www.iea.org/reports/world-energy-model/net-zero-emissions-by-2050-scenario-nze>

6 <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/robert-habeck-haelt-gasliefestopp-unter-bedingungen-fuer-verkraftbar-a-290307d7-691b-46d7-b10c-c3f467222ff7>